

Erläuterungen zu den Verhaltensrichtlinien zur Netzneutralität

Zum Grundsatz

Die unterzeichnenden Netzbetreiber stehen für ein offenes Internet ein.

Das Internet ist und bleibt für alle offen. Offenheit heisst insbesondere für alle offen für neue Geschäftsmodelle, neue Technologien, neue Produkte. Es soll für alle - Internetnutzer, Inhalte- und Diensteanbieter, Internetzugangsanbieter, Netzbetreiber und wer sich sonst noch im Internet bewegt - möglich sein, im Wettbewerb um Kunden Neues zu versuchen oder an bewährten Angeboten festzuhalten. So kann das Internet seine innovationsfördernde Rolle und seine Funktion als wichtige Infrastruktur erhalten und ausbauen.

Das Internet muss für alle offen bleiben, es braucht aber ein effizientes Netzmanagement. Denn absolut neutral, wie der Begriff Netzneutralität es vermuten liesse, war das Internet nie und kann das Internet auch nicht sein. Nicht alle Daten, welche durch das Internet fliessen, werden und sollen gleich behandelt werden.

- Kapazitätsengpässe können nicht ausgeschlossen werden, obwohl die Netzbetreiber jährlich Milliarden in den Netzausbau investieren. Ein vernünftiges Netzwerkmanagement erfordert deshalb eine Priorisierung bestimmter Datenpakete. So ist es für die Qualität von datenbasierten Sprachdiensten (VoIP) und IP basiertem Fernsehen äusserst wichtig, dass alle Daten möglichst rasch beim Nutzer ankommen. Ansonsten kann die dem Kunden versprochene und von ihm bezahlte Sprach- bzw. Bildqualität nicht gewährleistet werden. Auch Notrufe bedürfen einer Priorisierung und neue Anwendungen wie z.B. in der Telemedizin können Priorisierungen erfordern, um lebensrettende Funktionen zu erfüllen. Im Fall von E-Mail-Verkehr oder gewissen Streamings ist dies viel weniger wichtig, d.h. diese Dienste erfordern keine Priorisierung. Strikte Netzneutralität würde diese notwendige Priorisierung verhindern und damit auch die Entwicklung neuer Dienste und Anwendungen behindern und so Innovationen und den technischen Fortschritt bremsen.
- So genannte Content Delivery Networks (CDN) bieten den Inhalte- und Diensteanbietern (Content and Application Provider, CAP) gegen Bezahlung eine garantierte Übertragungsqualität und damit faktisch einen priorisierten Datentransport an. Grössere CAP wie Google, Microsoft, Facebook und andere bauen ihre eigenen Netze und sorgen so selber für eine gute Qualität des Datentransports. Wer sich die Dienste eines CDN oder ein eigenes Netz nicht leisten kann, ist auf die heute üblichen Transportwege (Peering und Transit) angewiesen, welche nach dem so genannten „best effort“ Prinzip funktionieren. Das bedeutet, dass diesen Diensten keine bestimmte Qualität der Datenübertragung garantiert werden kann.

Nicht alle Daten im Internet werden und sollen somit gleich behandelt werden, wie der Begriff Netzneutralität interpretiert werden könnte. Aber offen muss das Internet bleiben. Dafür stehen die unterzeichnenden Netzbetreiber ein.

Zu den Versprechen 1) und 2)

Unter Beachtung des geltenden Rechts

1) haben Internetnutzer im Umfang ihres Kundenvertrags Anrecht auf eine Internetverbindung, welche sie befähigt,

- **Inhalte ihrer Wahl zu senden und zu erhalten;**
- **Dienste und Anwendungen ihrer Wahl zu benützen;**
- **geeignete Hardware und Software ihrer Wahl zu benützen.**

2) die unterzeichnenden Netzbetreiber sperren keine Internetdienste und -Anwendungen und beschränken weder die Informations- noch die Meinungsäusserungsfreiheit.

In der Debatte um die Netzneutralität werden immer wieder Befürchtungen laut, wonach die Netzbetreiber bestimmte Dienste und Anwendungen sperren (und damit allenfalls ihre eigenen Dienste bevorteilen) könnten und dadurch letztlich auch die Informations- und Meinungsfreiheit verletzen könnten. Um diesen Befürchtungen entgegenzutreten, geben die unterzeichnenden Netzbetreiber das oben zitierte Versprechen ab.

Selbstredend kann dieses Versprechen illegale oder schädliche Nutzungen der Internetverbindung oder die Nutzung von Hard- und Software, welche dem Netzwerk oder anderen Internetnutzern Schaden zufügen können, nicht rechtfertigen. Liefert ein Netzbetreiber mit dem Internetanschluss bestimmte Hardware oder Software mit, können diese für den Zugang ins Internet verwendet werden. Der Kunde kann aber auch auf eigene Verantwortung andere geeignete Hardware oder Software verwenden.

Notwendige Netzmanagementmassnahmen, welche gesetzlich vorgeschrieben oder richterlich angeordnet werden und Massnahmen, welche Kundenbedürfnissen entsprechen und Innovationen fördern, müssen jedoch möglich bleiben. Hierzu gehören Verkehrsmanagementtechniken im eigenen Netz, welche insbesondere darauf abzielen,

- Aktivitäten zu blockieren, die dem Netz Schaden zufügen,
- Verfügungen von Behörden nachzukommen,
- die Dienstqualität von spezifischen Anwendungen, welche dies erfordern und für welche im Falle von Drittanbietern mit diesen Massnahmen zur Qualitätssicherung vereinbart werden können, zu gewährleisten,
- spezielle Situationen von temporärer Netzwerküberlast zu bekämpfen,
- Verkehr auf der individuellen Verbindung eines Nutzers auf dessen Wunsch zu priorisieren, oder
- vertraglich vereinbarte Nutzungslimiten einzuhalten.

Das Internet soll auch in Zukunft innovative Geschäftsmodelle erlauben und Angebote zulassen, die den individuellen Bedürfnissen der Kunden Rechnung tragen und einzelne Dienste preislich oder auch aus Netzwerkmanagementsicht gesondert behandeln. Namentlich soll im Einvernehmen mit dem Kunden der Internetzugang so gestaltet werden können, dass gewisse Dienste mit vertraglich vereinbarten Datenlimiten nicht angerechnet werden oder dass gewisse Dienste lediglich mit

reduzierter Übertragungskapazität oder mit Datenlimiten zur Verfügung stehen. Es soll möglich sein, dem Kunden solche individuellen Angebote zu attraktiven Konditionen anzubieten.

Zum Versprechen 3)

Internetnutzer können sich über die Kapazität ihres Internetzugangs informieren.

In der Debatte um die Netzneutralität wird vorgetragen, die Netzbetreiber würden ihre eigenen Dienste wie z.B. Swisscom TV bevorzugen, indem sie diese Dienste priorisieren und damit die Kapazität, welche dem Kunden für andere Internetdienste zur Verfügung steht, beschränken würden.

Priorisierungen von so genannten „managed services“ wie z.B. Swisscom TV erfolgen nur in den seltenen Fällen, in welchen die Kapazität der Anschlussleitung nicht ausreichend ist, um den gesamten Internetverkehr zu bewältigen. Wie weiter oben erläutert, muss diese Massnahme in einem solchen Fall möglich sein, ansonsten die dem Kunden garantierte Qualität und von ihm verlangte und bezahlte Leistung nicht gewährleistet werden kann. Der Kunde soll sich allerdings bei seinem Internetzugangsanbieter über die Kapazität seines Internetzugangs und auch darüber informieren können, ob und in welchem Umfang die an seinem Internetanschluss verfügbare Kapazität mit anderen als Internetdiensten geteilt wird.¹

Dieses Versprechen bezieht sich in erster Linie auf das Festnetz. Die Kapazität des Internetzugangs via Mobilfunk ist von mehreren Faktoren abhängig, namentlich von der am Ort verfügbaren Technologie – worüber ein Mobilfunkanbieter selbstverständlich Auskunft geben kann – und davon, wie viele Nutzer sich in einem bestimmten Moment eine Mobilfunkzelle teilen. Es gibt indessen auch für den Mobilfunk Applikationen, mit welchen sich ein Nutzer über die zum aktuellen Zeitpunkt verfügbare Kapazität informieren kann. Diese verfügbare Kapazität kann indes sehr rasch ändern, wenn sich weitere Nutzer in die Mobilfunkzelle ein- oder ausloggen.

Zur Schlichtungsstelle:

Die unterzeichnenden Netzbetreiber errichten eine Schlichtungsstelle. Internetnutzer können diese Schlichtungsstelle anrufen, wenn sie der Meinung sind, ihr Internetzugangsanbieter (der gleichzeitig Unterzeichner dieser Verhaltensrichtlinien ist) verletze diese Verhaltensrichtlinien und vorgängige Gespräche mit dem Internetzugangsanbieter zu keiner Klärung geführt haben. Die Schlichtungsstelle vermittelt zwischen den Parteien und kann eine Empfehlung abgeben. Sie evaluiert fortwährend die Verhaltensrichtlinien und deren Auswirkungen auf die Offenheit des Internets und berichtet jährlich darüber.

Die Schlichtungsstelle ist von den Netzbetreibern unabhängig und neutral.

¹ Für Swisscom-Kunden: Festnetz-DSL unter <http://www.swisscom.ch/de/res/hilfe/loesung/speedtest-fuer-die-dsl-geschwindigkeit.html> , Mobile-Nutzer mit der cmlab-App unter http://www.cmlab.ch/speedtest/index_mobile.jsp und generell, transparent mit anderen Providern: <http://www.cmlab.ch/speedtest/> , Statistik unter <http://www.cmlab.ch/speedtest/stats.jsp>

Keine Verletzungen der Netzneutralität in der Schweiz

Es wird etwa behauptet, einzelne Produkte wie Zattoo und Spotify bei Orange oder Swisscom TV air würden die Netzneutralität verletzen, weil der Datenkonsum dieser Dienste nicht an ein gegebenenfalls begrenztes Datenvolumen angerechnet wird. Damit würden andere Musikstreamingdienste und Internet-TV-Dienste wie Wilmaa oder Teleboy benachteiligt. Diese Behauptungen gehen fehl. Denn im Gegensatz zu Wilmaa oder Teleboy bezahlt der Kunde bei Zattoo, Spotify und Swisscom TV air für diese Dienste und Datenvolumen entweder direkt durch das Abonnieren oder indirekt durch den Abschluss eines höherwertigen Dienstbündels. Zudem gibt es Produkte derselben Anbieter ohne Inklusivdienste oder kostenfreie Angebote wie Swisscom TV air easy, bei welchen aber der Datenverbrauch ans Datenvolumen angerechnet und Werbung eingeblendet wird. Ähnliches gilt für das Mobilfunkabonnement sunrise24, welches gewisse Beschränkungen kennt, im Gegenzug aber preislich günstiger als andere Mobilfunkabonnemente von Sunrise ist.

Vorgebracht wird auch, die TV-Produkte von Sunrise und Swisscom würden die Netzneutralität verletzen, weil der Internetzugang während der Nutzung dieser Dienste gedrosselt werde. Wie oben erläutert, erfolgen Priorisierungen nur in den seltenen Fällen, in welchen die Kapazität der Anschlussleitung nicht ausreichend ist, um den gesamten Internetverkehr zu bewältigen. In einem solchen Fall muss diese Massnahme möglich sein, weil ansonsten die dem Kunden garantierte Qualität und vom ihm verlangte und bezahlte Leistung nicht gewährleistet werden kann. Kunden können überdies ohne Weiteres Internetfernsehdienste wie z.B. Zattoo, Wilmaa oder Teleboy wählen, welche in Standardqualität gratis sind.

Alle erwähnten Angebote werden transparent beschrieben und der Kunde wählt in diesen Fällen bewusst ein Produkt aus, welches auf ihn zugeschnitten ist. All diesen Produkten ist gemeinsam, dass sie im Wettbewerb um Kunden entstanden und somit ein Versuch sind, in diesem Wettbewerb zu bestehen. Sie haben Bestand, weil sie einem Kundenbedürfnis entsprechen. Solche Produkte als Verletzungen einer falsch verstandenen Netzneutralität verbieten zu wollen, heisst die Produktgestaltungsmöglichkeiten und damit die Produktvielfalt zu beschränken. Damit würden aber auch viele Innovationen verunmöglicht und der Wettbewerb geschwächt. Der bestehende Netz- und Dienstewettbewerb bietet Gewähr, dass das Internet offen bleibt. Ein Anbieter, welcher bestimmte, von den Nutzern gewünschte Dienste oder Anwendungen sperrt, wird Kunden an seine Wettbewerber verlieren und daher sein Verhalten rasch ändern.